

Birka Meyer-Mews 22-1

361-2547

Nicole Rigbers 22-12

12.12.2016

361-2260

B e r i c h t Nr. L 529/19

für die Sitzung der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung am 16.12.2016

unter Verschiedenes

Bericht: Sachstand zur Verordnung über ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge

A. Problem

Die Abgeordnete Vogt, Fraktion die LINKE, bittet anlässlich der Aussetzung der Neufassung der „Verordnung über ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge“ (AVBG) im Deputationsausschuss „berufliche Bildung“ um einen Bericht, wie weit der Abstimmungsprozess zwischen der Senatorin für Kinder und Bildung und Schulen inzwischen vorangeschritten ist und zu wann die Beschlussfassung der Verordnung geplant ist.

B. Lösung / Sachstand

Der Entwurf einer aktualisierten Verordnung über Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge (AVBG-VO) wurde in der Zwischenzeit in mehreren Terminen mit den Berufsbildenden Schulen besprochen. Dabei wurden auch mehrere Gespräche mit der Allgemeinen Berufsbildenden Schule (ABS) geführt, da diese Schule in der Sitzung des Ausschusses berufliche Bildung am 28. April 2016 Bedenken zum Entwurf geäußert hatte.

Die derzeit geltende AVBG-VO gilt für „**Schulpflichtige, die mindestens 10 Jahre lang eine allgemeinbildende Schule besucht haben**, ihren Bildungsgang nicht in einer anderen Vollzeitschule fortsetzen wollen oder können und nicht in eine Berufsausbildung eintreten konnten oder ihre Ausbildung abgebrochen haben und nicht sofort wieder eine andere geeignete Ausbildung aufnehmen können.“ (§ 2 AVBG-VO vom 10.10.1993). Spät zugewanderte schulpflichtige Jugendliche sind damit nicht erfasst.

Um sie sowohl auf einer einheitlichen Rechtsgrundlage zu beschulen, als auch ihnen die Möglichkeit des Erwerbs eines ersten allgemeinbildenden Abschlusses zu geben, wurde bis zum in Kraft treten der aktualisierten AVBG-VO der Schulversuch „Geflüchtete“ eingerichtet.

Auf der Grundlage der oben genannten Gespräche sind einige Änderungen in den Entwurf eingearbeitet worden. Der nun aktuelle Entwurf der Verordnung wurde am 1. Dezember 2016 an alle Berufsbildenden Schulen im Lande Bremen gesandt. Für den 19. Dezember 2016 wurden die Schulleitungen zu einem Gespräch bezüglich dieses Entwurfs eingeladen, um die vorgenommenen Änderungen nochmals mit allen Beteiligten zu besprechen.

Es ist geplant, dass sich im Februar 2017 die Ausschüsse der Deputation für Inklusion und sonderpädagogische Förderung, Migration und berufliche Bildung mit dem Entwurf befassen. Die Befassung der Deputation für Kinder und Bildung ist für die Deputationssitzung im März 2017 geplant. Ziel für das in Kraft treten der neuen AVBG-VO ist der 1. August 2017.

Wie auch in der Richtlinie zum Schulversuch der Berufsorientierungsklasse mit Sprachförderung sieht der AVBG-Entwurf auch für die Berufsorientierungsklasse vor, dass eine Prüfung zur Einfachen oder Erweiterten Berufsbildungsreife am Ende des Bildungsgangs nicht verpflichtend ist. Ziel des Bildungsgangs bleibt die Berufsorientierung, der Bildungsgang kann somit auch ohne eine Prüfungsteilnahme erfolgreich beendet werden. Die Schülerinnen und Schüler werden bei ihrer Entscheidung durch die sie unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer beraten. Schülerinnen und Schüler, die das Ziel des Bildungsgangs erreicht haben, erhalten zum Abschluss ein Allgemeines Zeugnis mit ausgewiesenen Kompetenzen. Bei erfolgreicher Prüfung wird ein Abschlusszeugnis mit einem Vermerk über den Erwerb der Einfachen oder Erweiterten Berufsbildungsreife ausgestellt.

Nach dem aktuellen Kenntnisstand hat sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt der Großteil der Schülerinnen und Schüler des aktuell laufenden Schulversuchs für die Teilnahme an einer der beiden Prüfungen entschieden.

Schülerinnen und Schüler, die das Ziel des Bildungsgangs nicht erreicht haben bzw. die Prüfung für die Einfache oder Erweiterte Berufsbildungsreife nicht bestanden haben, haben die Möglichkeit den Bildungsgang zu wiederholen.

Gez.

Birka Meyer-Mews

Nicole Rigbers